



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



Satzungsänderung am 24.05.2019

E Vereinsorgan

§ 6

(7) Zu den Sitzungen sind die Vorsitzenden folgender Vereinigungen:

- Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Zarten
- Schlängenzunft Zarten e. V.
- Männergesangsverein Liederkranz Zarten e. V.
- Förderverein St. Johanneskapelle Zarten
- Freiwillige Feuerwehr – Abteilungwehr Zarten
- ~~Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband (BLHW) Dreisamtal-West~~

Streichung!

Als beratende Mitglieder zu laden. Diese können sich von Ihren Stellvertretern vertreten lassen.

§ 7

(6) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. den Jahresbericht
- b. den Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d. Wahl des Gesamtvorstandes soweit erforderlich
- e. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens ~~drei~~ **sieben** Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

Änderung!

Komplett Neu!

F Datenschutz im Verein

§ 8

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



BÜRGER- VEREIN ZARTEN E.V.



Änderung!

F G Vereinsauflösung

~~§ 8~~
§ 9

Änderung!

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders und vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kirchzarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Ortsteils Zarten zu verwenden hat.